



Richtlinien für die Sportförderung

Herausgeber: Stadt Konstanz, Amt für Bildung und Sport
Benediktinerplatz 7
78467 Konstanz
Tel. 075 31/900-363
Fax 075 31/900-762
E-Mail:
sport@stadt.konstanz.de
Januar 2018

Präambel

Konstanz versteht sich als weltoffene, liberale Stadt, die sich für Chancengleichheit aller Menschen, die in ihr leben, einsetzt. Unabhängig von nationaler, kultureller und ethnischer Zugehörigkeit aber auch unabhängig von Alter, Geschlecht, Weltanschauung und Lebensstil sollen Menschen in Konstanz gleiche Chancen in der Gesellschaft haben.

Die Konstanzer Sportvereine helfen mit, dass in Konstanz weiterhin eine Atmosphäre des Miteinanders, der Friedfertigkeit und Vielfalt gedeihen kann. In dieser Absicht unterstützen sie mit ihren Mitgliedern die „Konstanzer Erklärung FÜR eine Kultur der Anerkennung und – GEGEN Rassismus“ vom Juli 2012.

A. Allgemeine Voraussetzungen

- A.1.1 Die Sportförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Konstanz. Sie wird vorbehaltlich der Mittelbereitstellung in den jährlichen Haushaltsplänen gewährt.
- A.1.2 Im Sinne dieser Richtlinien können Konstanzer Sportvereine Zuschüsse unter folgenden Voraussetzungen erhalten:
 - A.1.2.1 Der Verein muss seinen Sitz in Konstanz haben.
 - A.1.2.2 Er muss im Vereinsregister des Amtsgerichtes Konstanz eingetragen sein.
 - A.1.2.3 Die Gemeinnützigkeit im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss anerkannt und nachgewiesen werden.
 - A.1.2.4 Die Mitgliedschaft muss jedermann offenstehen (keine Betriebssportvereine, Betriebssportgruppen, o.ä.)
 - A.1.2.5 Der Verein muss über einen Fachverband im Badischen Sportbund (BSB), der gleichzeitig dem Deutschen Olympischen Sportbund als Mitglied angehört, angeschlossen sein.
 - A.1.2.6 Der Verein muss mind. 50 aktive Mitglieder haben. Der Nachweis erfolgt durch die Bestandserhebung des BSB.
 - A.1.2.7 Der Verein muss im Vereinsheim und bei Veranstaltungen ein alkoholfreies Getränk deutlich billiger als Bier anbieten (gleiche Menge).
- A.1.3 Sportfördermittel werden grundsätzlich nur auf Antrag bewilligt. Die jeweiligen Anträge müssen fristgerecht gestellt werden. Die Fristen teilt das Amt für Bildung und Sport den Vereinen jährlich mit. Grundlage für die Sportförderung bildet die Bestandsmeldung an den BSB und das jährlich auszufüllende Stammdatenblatt. Beides muss dem Amt für Bildung und Sport bis zum 31.01. vorliegen. Bei verspäteter Vorlage wird keine Sportförderung für das laufende Jahr gewährt. Die Anträge werden vom Amt für Bildung und Sport bearbeitet.
- A.1.4 Grundlage für das Festlegen der Wertigkeiten der einzelnen Sportarten sind die Richtlinien des Bundesausschusses für Leistungssport (BAL) und des Landesausschusses für Leistungssport (LAL).
- A.1.5 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht, insbesondere nicht auf die Gewährung finanzieller Zuschüsse. Zuwendungen können nur für Aufgaben gewährt werden, die im Interesse der Stadt Konstanz liegen. Das Vorhaben muss in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft und sportlichen Bedeutung des Antragstellers stehen. Eine angemessene Eigenleistung muss durch den Verein erbracht werden. Zuwendungen seitens der Stadt Konstanz können nur der Restfinanzierung des Vorhabens dienen.
- A.1.6 Grundsätzlich können Vereine nur eine Sportförderung erhalten, wenn sie für die sporttreibenden Mitglieder einen Jahresmindestbeitrag von

- a) Jugendlichen
 - aa) 30,- € als Berechtigung zum Erhalt der Jugendförderung und für weitergehende Förderungsmaßnahmen,
 - ab) 50,- € für Zuschüsse zum Sportstättenbau, Ausbau und Sanierung bestehender Anlagen,
 - b) Erwachsenen
 - ba) 60,- € als Berechtigung zum Erhalt der Jugendförderung und für weitergehende Förderungsmaßnahmen,
 - bb) 80,- € für Zuschüsse zum Sportstättenbau, Ausbau und Sanierung bestehender Anlagen, erheben.
- A.1.7 Neu in die Förderung können nur Sportvereine aufgenommen werden, die Sportarten anbieten, für die in der Stadt noch Bedarf besteht. Der Sportausschuss entscheidet von Fall zu Fall.
- A.1.8 Vereine werden von der jeweiligen Förderung ausgeschlossen, wenn nicht alle möglichen Zuschussquellen voll ausgeschöpft und offengelegt werden.

B Ideelle Sportförderung

- B.1 Beratung
Die Stadt Konstanz unterstützt die Vereine in allen Angelegenheiten, insbesondere beratend bei Investitionsmaßnahmen und organisatorisch beim Durchführen von Veranstaltungen.
- B.2 Moderation
Die Stadt Konstanz sieht sich als Moderatorin zwischen den Vereinen und zwischen den Interessen der Vereine und anderen gesellschaftlichen Gruppen.
- B.3 Ehrungen
Die Stadt Konstanz ehrt die Mitglieder der Konstanzer Sportvereine (Einzelmitglieder und Mannschaften) für herausragende sportliche Leistungen sowie für besondere Verdienste um die Förderung des Sports. Hierfür gelten die Richtlinien der Stadt Konstanz für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung.
- B.4 Öffentlichkeitsarbeit
Die Stadt Konstanz berät Bürgerinnen und Bürger über die Sportangebote und Sportstätten. Informationen darüber erfolgen im Internet und durch die Herausgabe von Publikationen.

C Materielle Sportförderung

C.1 Zuschüsse zu Sportbauvorhaben

Für Sportbauvorhaben, an deren Realisierung die Stadt Konstanz ein Interesse hat, werden Baukostenzuschüsse von 10% bis 30% der anerkannten zuschussfähigen Kosten gewährt. Diese können bei Maßnahmen mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung um max. 50% des Förderregelsatzes erhöht werden. Abrechnungsgrundlage bildet der Förderbescheid des BSB.

Die Vereine erhalten einen Förderbescheid von der Stadt Konstanz, in dem auch enthalten ist, wann die Auszahlung erfolgt. Grundlage des Förderbescheides sind § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ für Zuwendungen zur Projektförderung.

Die Gewährung von Baukostenzuschüssen ist abhängig vom Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Die Einteilung erfolgt in fünf Förderkategorien:

Kategorie	Jugendanteil an Gesamt-Mitgliederzahl in Prozent	Baukostenzuschuss In Prozent
1	0,0 - 9,99	10
2	10,0 - 19,99	15
3	20,0 - 29,99	20
4	30,0 - 39,99	25
5	40,0 und mehr	30

C.1.1 Sportbauvorhaben

C.1.1.1 Gefördert werden Sanierungen, bauliche Verbesserungen sowie Neubauten. Die Maßnahmen müssen unmittelbar der Sportausübung dienen. Hierzu zählen auch sanitäre Einrichtungen, Umkleieräume, Geräteräume, Schulungsräume, sportlich genutzte Gemeinschaftsräume, Beleuchtungen, Beregnungsanlagen, Umzäunungen, Grundstückserwerb und Erschließungsbeiträge.

C.1.1.2 Nicht gefördert werden Vereinsgaststätten, Parkplätze und Zugangsstraßen, Außenanlagen, Wohnungen.

C.1.2 Antrag, Zuschusshöhe und Verwendungsnachweis

C.1.2.1 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis, dass die Maßnahme auf einem vereinseigenen Grundstück oder auf einem Grundstück durchgeführt wird, über dessen Benutzung ein langfristiger Miet- oder Pachtvertrag abgeschlossen ist (Restlaufzeit mind. 20 Jahre, Ausnahme können Verträge mit Land oder Bund bilden),
- b) Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme,
- c) Baupläne und Baubeschreibungen,
- d) Finanzierungspläne,
- e) Vermerk über das Ergebnis der baufachlichen Antragsprüfung des BSB,
- f) Mitteilung über Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

C.1.2.2 Grundlage für die Berechnung der Zuschusshöhe für Maßnahmen nach Ziff. C.1 und Ziff. C.1.1 ist der Prüfvermerk zur baufachlichen Antragsprüfung des BSB.

Maßgebend für das Ermitteln der Zuschusshöhe gem. Staffelung nach C.1 ist der Jugendanteil des Vereins zum Zeitpunkt der Erteilung der Baufreigabe durch die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Konstanz. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, entscheidet der Jugendanteil zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten über die Zuschusshöhe. Die Antragsstellung hat spätestens im Jahr der Erteilung der Baufreigabe durch den Sportbund zu erfolgen.

Für Baukostenzuschüsse über 20.000 € kann die Auszahlung des Zuschusses in Raten auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Bauvorhaben mit städt. Zuschuss über 5.000 € müssen gesondert im Haushalt veranschlagt werden.

C.1.2.3 Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Bund, Land, BSB, Fachverbände) anzugeben sind.

C.2 Zuschüsse zum Beschaffen von Sport- und Pflegegeräten

Für das Beschaffen von Sport- und Pflegegeräten gewährt die Stadt einmalige Zuschüsse ab einer Wertgrenze des einzelnen Gerätes von 500,- €.

C.2.1 Höhe der Zuschüsse

Das Gewähren von Zuschüssen ist abhängig vom Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Die Einteilung erfolgt nach den in Ziff. C.1 genannten Förderkategorien. Sie richtet sich nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln und der Zahl der eingegangenen Anträge.

C.2.2 Sport- und Pflegegeräte

C.2.2.1 Als Sportgeräte gelten auch optische und akustische Geräte, Geräte zur Platzpflege, Reinigungsgeräte und sonstige Geräte, soweit deren Einsatz für den Sportbetrieb notwendig ist.

C.2.2.2 Nicht bezuschusst wird der Erwerb von Pferden und der dazugehörigen Ausrüstung, Wasser- und Flugsportgeräten und von Sportgeräten, die üblicherweise im persönlichen Eigentum der Sportausübenden sind. Davon nicht berührt ist der notwendige Bestand an vereinseigenen Ruderbooten und Kanus. Dies gilt auch für Pferde, Jollen, Segelboote, Windsurfbretter, die der Ausbildung Jugendlicher dienen und Segelflugzeuge zu Ausbildungszwecken.

Für den Kauf von Ballmaterial, Sportkleidung usw., werden keine Zuschüsse gewährt.

C.2.3 Antrag und Verwendungsnachweis

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Rechnungsbelege,
- b) Zahlungsnachweise,
- c) Zuschussbescheid des BSB,
- d) Mitteilung über Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Bezuschusst werden Sport- und Pflegegeräte im Jahr der Ausstellung des Zuschussbescheides des BSB. Sofern kein Bescheid ausgestellt wurde, muss der Antrag bis zum 30.11. im Jahr der Anschaffung gestellt werden.

C.3 Bereitstellen von Sportgelände, Erstellen und Vermieten von Sportanlagen

C.3.1 Bereitstellen von Sportgelände

Die Stadt Konstanz weist in ihren Bauleitplänen in Übereinstimmung mit dem Sportstättenentwicklungsplan Sportgelände aus.

C.3.2 Erstellen von Sportanlagen

C.3.2.1 Bei nachgewiesenem Bedarf erstellt die Stadt Konstanz im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Sportanlagen auf ihre Kosten und vermietet oder verpachtet sie an Vereine zu alleiniger oder gemeinsamer Nutzung. Dies gilt nicht für Sportvereine und Sportarten, deren finanzielles Leistungsvermögen so ausgestattet ist, dass sie die Sportanlagen selbst erstellen können.

C.3.2.2 Errichtet ein Verein eine von der Stadt geförderte Sportanlage auf einem städtischen oder spitälischen Grundstück, so wird dieses im Wege der Pacht oder im Erbbaurecht dem Verein überlassen. Die Überlassungsbedingungen sind vertraglich zu regeln.

C.3.3 Vermietung und Verpachtung von Sportanlagen

- C. 3.3.1 Für die von den Vereinen gemieteten und gepachteten Grundstücke und Gebäude, die sich im Besitz der Stadt, der Spitalstiftung, des Landes und des Bundes befinden, übernimmt die Stadt 90% der Miet- und Pachtgebühren. Ebenso für mögliche Gestattungskosten.
- C. 3.3.2 Soweit im Haushaltsplan ein Haushaltstitel für Miet- und Pachtzuschüsse für Vertragsverhältnisse der Sportvereine mit Rechtspersonen, die nicht unter C.3.3.1 fallen, enthalten ist, haben die Vereine dies schriftlich unter Beifügen des Vertrages zu beantragen. Der Gemeinderat entscheidet jeweils im laufenden Haushaltsjahr über die Förderung dem Grunde nach. Nicht zuschussfähig sind die Kosten für eine kurzfristige Anmietung (z. B. stunden- oder tageweise), für Verträge, die mit kommerziellen Sportanbietern abgeschlossen wurden oder soweit Vereinen ihre Sportanlagen, für die sie eine Sportförderung von der Stadt Konstanz erhalten, gewinnbringend weitervermieten.

C.3.4 Betriebskostenzuschüsse

C.3.4.1 Höhe der Betriebskostenzuschüsse

Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen ist abhängig vom Jugendanteil an der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Die nach den Ziffern C.3.4.2 bis C. 3.4.4 zu gewährenden Zuschüsse reduzieren sich um 50 Prozent, wenn der Verein nicht den in Ziff. C.1 genannten Förderkategorien 3, 4 und 5 zugeordnet werden kann.

C.3.4.2 Unterhalt und Pflege von Außensportanlagen

(Großspielfelder, Leichtathletik- und Tennisanlagen)

Das Unterhalten und die Pflege der Rasen- und Kunstrasenplätze einschließlich der vorhandenen Kunststofflaufbahnen u. -flächen werden überwiegend von der Stadt Konstanz vorgenommen. Für allgemeine Betriebskosten von Großspielfeldern, Leichtathletik- und Tennisanlagen werden jährlich pauschal 1.200 € pro Anlage gewährt. Sind die Vereine berechtigt die regelmäßige Pflege der Anlagen (Regenerationsmaßnahmen, Düngung und Aerifizierung, verbleiben bei der Stadt) in Abweichung von Satz 1 selbst auszuführen, gewährt die Stadt Konstanz auf Antrag zusätzlich folgende Betriebskostenzuschüsse je qm nutzbare Sportfläche (Pflegevertrag):

a) Rasenplätze	1,50 €
b) Kunstrasenplätze	0,45 €
c) Tennisplätze	0,25 €

C.3.4.3 Sonstige Sportanlagen

Für von Vereinen überwiegend selbst unterhaltene sonstige Sportanlagen und Vereinsheime gewährt die Stadt Konstanz auf Antrag folgende Unterhaltungszuschüsse:

a)	Gymnastik- und Turnhallen je qm nutzbare Fläche für aktive Sportausübung	6,60 €
b)	Dusch- und Umkleieräume je qm	16,50 €
c)	Pauschalzuwendungen:	
	Alpenverein	790,00 €
	Bouleanlage	790,00 €
	Motorsportanlage	790,00 €
	Reitanlagen (je Verein)	790,00 €
	Rollsportanlage	1.850,00 €
	Schiessanlage	790,00 €
	Sportkegeln (je Verein)	790,00 €
	Wassersportanlagen	790,00 €
	(je für Angelsportverein, RV Neptun, Kanu-Club)	

C.3.4.4 Zuschuss für Bewässerungs- und Flutlichtanlagen

Für den Betrieb der von den Vereinen überwiegend selbst unterhaltenen Außensportanlagen und sonstigen Sportanlagen gewährt die Stadt Konstanz auf Antrag und Nachweis einen Kostenzuschuss bis zu einer Höhe von:

- | | | |
|----|--------------------|------------|
| a) | Bewässerungsanlage | 1.320,00 € |
| b) | Flutlichtanlage | 600,00 € |

C.3.5 Überlassen von städtischen Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen wie Stadien, Sportplätze, Gymnastik-, Turn- und Sporthallen, werden den örtlichen Vereinen in der unterrichtsfreien Zeit zu Trainingszwecken überlassen. Die Höhe der jeweiligen Trainingsgebühr richtet sich nach der gültigen Benutzungsgebührensatzung für die Überlassung von städtischen Sportanlagen.

Für das Überlassen der Sportanlagen zu Wettkampfbzwecken gilt ebenfalls die o.g. Benutzungsgebührensatzung.

C.3.5.1 Vergaberegeln

Grundlage zur Vergabe städtischer Sportanlagen für Übungs- und Wettkampfbetrieb sind die Richtlinien zur Vergabe städtischer Turn- und Sporthallen und städtischer Außensportanlagen.

C.3.5.2 Benutzungsentgelte

Vereine, die nicht den in Ziff. C.1 genannten Förderkategorien 3, 4 und 5 zugeordnet werden können, haben ein pauschales Benutzungsentgelt gem. gültiger Benutzungsgebührensatzung für die Überlassung der städtischen Sportanlagen zu bezahlen. Ausgenommen hiervon ist die Behindertensportgruppe Konstanz e.V..

C.3.5.3 Bäder

Das Überlassen der städtischen Bäder zu Trainingszwecken erfolgt durch die BGK - Bädergesellschaft Konstanz mbH - für den SK Sparta Konstanz und die DLRG Ortsgruppen Konstanz und Dettingen-Wallhausen.

Die Mitglieder des SK Sparta Konstanz müssen im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Dies können Einzeleintritte, 12er-Karten oder auch Bäderpässe sein. Die jeweils gültigen Entgelte für die Einzelbäderpässe werden mit 30 Prozent bezuschusst. Familienbäderpässe werden nicht bezuschusst. Diese Kosten sowie die Kosten für die Trainingszeiten der DLRG- Gruppen werden in vollem Umfang bei den Sportfördermitteln veranschlagt.

Für Wettkämpfe und andere Veranstaltungen in den Bädern gilt die Benutzungsordnung der BGK-Bädergesellschaft Konstanz mbH - in der jeweils gültigen Fassung.

C.3.5.4 Bodensee-Arena

Das Überlassen der Bodensee-Arena Kreuzlingen zu Trainings- und Wettkampfwegen erfolgt für die Konstanzer Eissportvereine durch die Bodensee-Arena AG zu der jeweils gültigen Gebührenordnung der Bodensee-Arena AG. Die Stadt Konstanz gewährt den Vereinen hierfür einen jährlichen neu zu veranschlagenden Zuschuss.

C.3.5.5 Werbung in Sportanlagen

Den Vereinen bleibt es überlassen, Verträge über das Vermieten von Werbeflächen auf den ihnen überlassenen Sportanlagen abzuschließen. Die Bedingungen sind geregelt in den Allgemeinen Bestimmungen für Werbung in Sportanlagen in der jeweils gültigen Fassung.

C.4 Zuschüsse zur Förderung der Jugend

C.4.1 Allgemeiner Zuschuss

C.4.1.1 Die Vereine erhalten zur Förderung der Jugendarbeit für ihre bis zu 18 Jahre alten Mitglieder (Erreichen des 18. Lebensjahres im Förderjahr) einen zweckgebundenen Förderzuschuss von 18 € jährlich. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vereine über eine Jugendordnung verfügen und mindestens 20 Prozent der Mitglieder bis zu 18 Jahre alt sind.

Bei Mehrspartenvereinen, welche die Jugendquote nicht mehr erfüllen, kann bei spartenbezogenen Zuschüssen die Mitgliederstatistik im jeweiligen Fachverband hinzugezogen werden.

C.4.1.2 Die Auszahlung erfolgt pro jugendlichem Mitglied und Verein mit 50 % des Förderzuschusses. Die zu veranschlagende Restsumme wird nach der gültigen Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit zugewiesen.

C.4.1.3 Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt einmal jährlich aufgrund der bis zum 31.01. eines jeden Jahres dem Amt für Bildung und Sport vorliegenden Bestandserhebung des BSB über die Anzahl der bis zu 18 Jahre alten Mitglieder.

C.4.2. Übungsleiter/innen

Die Vereine erhalten für ihre tätige Übungsleiter/innen 2,50 € pro Übungseinheit. Zuschüsse werden nur für lizenzierte Übungsleiter/innen gewährt, für die der BSB gleichzeitig einen Zuschuss leistet. Pro Jahr und Übungsleiter/in werden im Höchstfall für 200 Übungseinheiten Zuschüsse gewährt.

4.2.1. Nebenberufliche Vereinsmanager/innen und Jugendleiter/innen

Für die Tätigkeit von Personen im Bereich der Vereinsführung und Jugendarbeit, die eine gültige DOSB-Vereinsmanager- („C“ oder „B“) oder DOSB-Jugendleiter-Lizenz haben, kann für jede/n Lizenzinhaber/in ein pauschalisierter Zuschuss in Höhe von 400 € pro Kalenderjahr zugrunde gelegt werden.

C.4.3 Hauptamtliche Sportlehrer/innen

Vereine, die hauptamtlich einen Sportlehrer/in beschäftigen und damit einen Arbeitsplatz anbieten, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 30 Prozent der Lohnkosten. Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass

- a) ein qualifizierter Universitätsabschluss im Bereich Sport vorliegt, der den Kriterien des öffentlichen Dienstes entspricht,
- b) ein in Anlehnung an den TVÖD abgeschlossener Arbeitsvertrag mit mindestens 30 zu leistenden Wochenarbeitsstunden mit dem Verein vorliegt,
- c) mindestens 50% der wöchentlichen Arbeitszeit in der Jugendarbeit absolviert werden,
- d) die Stadt (auf Anforderung) Anspruch hat auf 5% der wöchentlichen Arbeitszeit zum Abdecken ihrer Bedürfnisse im sportlichen und sozialen Bereich.

Der Zuschuss wird auch gewährt, wenn sich mehrere Vereine zusammenfinden, um gemeinsam einen Sportlehrer/in für ihre Jugendarbeit zu beschäftigen oder in einem Stadtteil ansässige Vereine gemeinsame Sportangebote für ihre Mitglieder anbieten.

C.5 Fahrtkostenzuschüsse

Zur Förderung des Leistungs- und Wettkampfsports gewährt die Stadt Konstanz den Mitgliedern der Konstanzer Sportvereine, die sich für Veranstaltungen nach Ziffer C.5.1 auf nationaler Ebene qualifiziert haben, Fahrtkostenzuschüsse. Der ausrichtende Verband muss Mitglied im Deutschen Sportbund sein. Fahrtkostenzuschüsse werden auch für Begegnungen in Partnerstädten gewährt.

C.5.1 Art der Veranstaltung

C.5.1.1. Deutsche und Süddeutsche Meisterschaften

C.5.1.1.1 Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für die Teilnahme an Deutschen Jugend- und Aktiven-Meisterschaften olympischer und nichtolympischer Sportarten. Ist keine Qualifikation erforderlich, wird ein Zuschuss nur beim Erreichen des Meisterschafts-Endkampfes gewährt (Platzierung 1 - 8).

C.5.1.1.2 Fahrtkostenzuschüsse werden gewährt für die Teilnahme an Süddeutschen Jugend- und Aktiven-Meisterschaften olympischer Sportarten.

C.5.1.1.3 Höhe des Zuschusses

Bezuschusst werden in voller Höhe die Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG, 2. Klasse, und Fahrten mit den Fernbusanbietern unter Ausnutzen des günstigsten Tarifes. Gefahrene Straßenkilometer werden nach § 6 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes bezuschusst. Maßgebend ist die kürzeste Straßenverbindung Konstanz - Veranstaltungsort und zurück.

C.5.2 Übernachtungskostenzuschuss

Die Stadt Konstanz gewährt Teilnehmern an Deutschen Jugendmeisterschaften einen Übernachtungskostenzuschuss von bis zu 10,- € pro Teilnehmer und Nacht.

C.5.3 Begegnungen in Partnerstädten

Für Vergleichswettkämpfe in den Partnerstädten der Stadt Konstanz werden Pauschalzuschüsse gewährt, die von Fall zu Fall festgelegt werden. Deren Höhe richtet sich im Grundsatz nach der Bedeutung des vereinbarten Programms.

C.5.4 Antrag und Verwendungsnachweis

Dem jeweiligen Antrag ist die Ausschreibung der Veranstaltung und die Ergebnisliste sowie ggf. das Bahnticket beizufügen.

C.6 Leistungssportprämien für Mannschaften

- a) Die Stadt Konstanz gewährt eine Leistungssportprämie für Mannschaften olympischer Mannschaftssportarten gem. der folgenden Tabelle

Spiel-/ Leistungsklasse	1 bis 4 Leistungsklassen		5-8 Leistungsklassen		9 und mehr Leistungsklassen	
	Zwischen 6 und 10 Sportler	Über 10 Sportler	Zwischen 6 und 10 Sportler	Über 10 Sportler	Zwischen 6 und 10 Sportler 10	Über 10 Sportler
1. Liga (z.B. 1. Bundesliga)	2.500,- €	4.500,- €	6.500,- €	8.500,- €	10.500,- €	12.500,- €
2. Liga (z.B. 2. Bundesliga)	1.500,- €	3.000,- €	4.500,- €	6.000,- €	8.000,- €	10.000,- €
3. Liga (z.B. Regionalliga)	-	-	1.500,- €	3.500,- €	5.500,- €	7.500,- €
4. Liga	-	-	-	-	3.000,- €	5.000,- €

- b) Nichtolympische Mannschaftssportarten, die Meisterschaften im Ligenbetrieb ausrichten, erhalten 50 Prozent der angegebenen Sätze.

C.7 Zuschüsse für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung

Die Stadt Konstanz fördert Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung durch Gewähren von Zuschüssen oder Ausfallgarantien.

C.7.1 Antrag und Zuschusshöhe

Anträge für diese Zwecke müssen von den Veranstaltern mit einem Kosten- und Finanzierungsplan beim Amt für Bildung und Sport eingereicht werden. Die Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie ggf. bei den Haushaltsplanberatungen der Stadt Konstanz behandelt werden können. Die Zuschusshöhe richtet sich nach der Bedeutung und Wertigkeit der Veranstaltung.

C.7.2 Ausfallbürgschaften

Die Auszahlung einer in Anspruch genommenen Ausfallbürgschaft erfolgt erst nach Vorlage einer belegten Abrechnung.

C.8 Förderung besonders innovativer Angebote

Die Konstanzer Sportvereine sollen Anreize erhalten, um auf die veränderten Motive für das Sporttreiben und die damit verbundene Nachfrage im Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportbereich eingehen zu können. Besonders innovative Angebote sollen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt werden.

C.8.1 Innovative Sportangebote mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung

Innovative Sportangebote mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung in den Bereichen Kinder- und Jugendsport, Sport für Ältere und Gesundheits- und Behindertensport können auf Antrag einen Zuschuss erhalten. Voraussetzung für diese besondere Förderung ist eine Konzeption, welche Ziele und Inhalte des Projektes (insbesondere Planung, Ablauf, Betreuung sowie die Finanzierung und Werbung) darstellt. Entsprechende Projektanträge sind dem Amt für Bildung und Sport grundsätzlich bis zum 01.08. eines jeden Jahres vorzulegen. Über jede Projektförderung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

C.8.2 Besondere Sportangebote für Kinder und Jugendliche

Zur Förderung innovativer Sportangebote mit dem Ziel einer verbesserten körperlichen Grundlagenausbildung für Kinder und Jugendliche gewährt die Stadt Konstanz im Falle eines Defizits durch den Betrieb solcher Einrichtungen (Kinder-, Turn- und Sportschulen) Zuschüsse. Die Höhe des Zuschusses beläuft sich auf höchstens 5.000 € jährlich.

Über die Förderfähigkeit jeder einzelnen Einrichtung wird vom Ausschuss für Schule, Bildung, Wissenschaft und Sport von Fall zu Fall entschieden. Anträge sind dem Amt für Bildung und Sport grundsätzlich bis zum 01.08. eines jeden Jahres vorzulegen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.

C.9 Jubiläumsgaben und Ehrengaben

C.9.1 Jubiläumsgaben

Sportvereine erhalten bei Vereinsjubiläen pro 25 Jahre Vereinsexistenz eine Jubiläumsgabe i.H.v. 5 € / Jahr, maximal jedoch 1.000 €.

C.9.2 Ehrengaben

Der Ausrichter einer bedeutenden Sportveranstaltung erhält von der Stadt eine Ehrengabe.

Bei Sportbegegnungen im Ausland wird Konstanzer Vereinen eine städtische Ehrengabe für den Gastgeber bewilligt.

D Schulsport

Zwischen Schulen, Vereinen und Stadt wird auf dem Gebiet des Sports eine enge Zusammenarbeit angestrebt.

D.1 Schulsportveranstaltungen

Die Stadt Konstanz unterstützt organisatorisch und ggf. finanziell Schulsportveranstaltungen (Kreissporttag, Regierungspräsidiumsfinale, Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“ und Bodenseeschulcup).

D.2 Ehrengaben

Für herausragende schulische Sportveranstaltungen werden Ehrengaben zur Verfügung gestellt.

Sportliche Erfolge von Konstanzer Schulmannschaften beim Wettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ auf Landes- und Bundesebene werden mit Sachpreisen honoriert.

Auszug aus den Richtlinien der Stadt Konstanz für die Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Gültig seit 01.06.1998

V. Auszeichnung und Ehrung im Sportbereich

1. Die Stadt Konstanz ehrt jährlich verdiente Sportler/innen und Mannschaften sowie Schüler/innen und Schulmannschaften für herausragende sportliche Leistungen mit einem Ehrenpräsent. Personen, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Sport erworben haben, werden mit dem Sportehrenbrief geehrt. Die Auswahl und Ehrung obliegt dem für Sportangelegenheiten zuständigen Dezernat.
2. Ehrenpräsenste werden an Sportler/innen und Mannschaften verliehen, welche die zu ehrende Leistung für einen Konstanzer Verein erbracht haben oder in Konstanz wohnhaft sind. Die Ehrung erfolgt nur für erbrachte Leistungen, die in der höchsten aktiven Leistungsklasse und der höchsten Jugendleistungsklasse erzielt wurden. Grundlegend für die Leistungsbewertung sind die Prädikate der für die einschlägige Sportart maßgebenden Sportfachverbände und des Bundeswettbewerbs der Schulen.
Bei einer Mannschaftsehrung wird jedes Mitglied der Mannschaft mit einem Ehrenpräsent bedacht, sofern Personen innerhalb eines Jahres mehrfach die Voraussetzung für die Ehrung erfüllen, wird nur die am höchsten zu bewertende Leistung zu Grunde gelegt.
3. Der Sportehrenbrief wird in Verbindung mit einer Plakette in „Gold“ vergeben. Für besonders herausragende Verdienste auf dem Gebiet des Sports wird der „Sportehrenbrief“ mit Plakette in „Gold“ verliehen. Er wird an jede Person nur einmal vergeben.
In jedem Kalenderjahr wird eine Person mit dem Sportehrenbrief ausgezeichnet.
Der Sportehrenbrief wird an Personen verliehen, die sich durch ihr langjähriges, erfolgreiches und erheblich über ein übliches Engagement hinausgehendes Wirken für den Konstanzer Sport in ganz besonderem Masse verdient gemacht haben. Verdienstvolles Wirken bei Sportfachverbänden sollte Berücksichtigung finden.
4. Sonstige herausragende sportliche Leistungen besonderer Art können mit einem Ehrenpräsent gewürdigt werden. Trainer von Konstanzer Sportvereinen, die Sportler/innen oder Mannschaften zu Deutschen Meisterschaften geführt haben, erhalten ebenfalls ein Ehrenpräsent.

